

## **Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2026**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2026**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung von 1% je Kalendertag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2026 eingeht.

### **2. Nachträgliche Antragsänderung**

Antragsänderungen sind bis zum 30. September über die Mehrfacheinreichung in ELAN möglich. Die Nachmeldung einzelner Flächen kann bis zum 31. Mai 2026 kürzungsfrei erfolgen. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2026 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2026, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich),
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden,
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

### **3. Flächenaufstellung**

Für jeden Schlag mit der Nutartcodierung 871 (Wildpflanzenmischung) ist die Bindung WP zu vergeben. Die Mindestschlaggröße beträgt 0,1 Hektar. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung versehenen Schläge aufgelistet. Bitte beachten Sie, dass die Summe der beantragten Flächen im ersten Verpflichtungsjahr mindestens die Bagatellgrenze in Höhe von 500 € pro Jahr, entsprechend 1,087 Hektar Wildpflanzenmischungen, betragen muss. Im Falle einer Unterschreitung der Bagatellgrenze wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt und der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

### **4. Wichtige Hinweise**

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten und beantragten Flächen mit Wildpflanzenmischungen darf während des gesamten Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden. Wenn der im ersten Verpflichtungsjahr festgestellte, förderfähige Flächenumfang die Bewilligung unterschreitet, erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. In ELAN wird Ihnen der im Grundantrag bewilligte, bzw. erstmalig angelegte Flächenumfang vorgeblendet.

Wurde im Verpflichtungsjahr 2025 ein Verstoß gegen die Beibehaltung des erstmalig tatsächlich angelegten Umfangs festgestellt, war der Zuwendungsbetrag entsprechend Anlage 3 F) der Richtlinien zu kürzen. Ein Folgeverstoß kann nur durch Wiederherstellung der Wildpflanzenmischungen verhindert werden. Die Aussaat muss in dem Fall bis zum 15.05.2026 erfolgen.

Die beantragten Flächen mit Wildpflanzenmischungen müssen bis spätestens zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres mit einer Saatgutmischung gemäß Anlage 2 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen eingesät werden. Heben Sie die Saatgutbelege über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf.

Wird eine Fläche mit Wildpflanzenmischungen langfristig in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt, erfolgt eine Referenzanpassung. Die Verpflichtung läuft für die betroffene Fläche aus, ohne dass bereits gewährte Zahlungen zurückzuzahlen sind. Die Bewilligung wird entsprechend angepasst.

Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr kann entweder die gesamte oder nur ein Teil der

Bewilligung eines anderen Betriebes übernommen werden. Dazu reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsübernahmeerklärung bei Ihrer Kreisstelle ein. Bei einer Übersendung des Dokuments über das Antragstellerpostfach kann auf Ihre Unterschrift verzichtet werden. Die Unterschrift des Übergebers ist in jedem Fall erforderlich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2027 zu stellen.